

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Landkreis Barnim vom 24.09.2003

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15.05.2003 (BGBl. I S. 658), § 26 Ordnungsbehördengesetz vom 21.08.1996 (GVBl. BB I S. 266) und i.V.m. Nr. 3.1.2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25.09.1999 (GVBl. BB II S. 539) verordnet der Kreistag des Landkreises Barnim:

§ 1

Aus Anlass von Marktveranstaltungen können Verkaufsstellen in Städten und Gemeinden an jährlich 4 Sonn- und Feiertagen von 12 – 17 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Termine für die in § 1 genannten Tage sind der Kreisordnungsbehörde anzuzeigen, durch diese freizugeben, zu überwachen und ortsüblich bekannt zu geben.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind der § 17 Ladenschlussgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
im Landkreis Barnim vom 24.09.2003**

Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 619-34/03 vom 24.09.2003

§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Landkreis Barnim vom 28.11.2001 außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 24.09.2003

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Bodo Ihrke